



Landkreis Vorpommern-Rügen, Carl-Heydemann-Ring 67, 18437 Stralsund

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2004 (BGBl. I S. 2738), die durch Artikel 10 der Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3499) geändert worden ist, erlässt der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen folgende

### Allgemeinverfügung

1. Der mit den Allgemeinverfügungen vom 21.05.2012, 21.06.2012 und 09.07.2012 des Landrates des Landkreises Vorpommern - Rügen bekannt gemachte Sperrbezirk wird verkleinert. Der Sperrbezirk umfasst ab sofort folgende Ortsteile:  
Gemeinde 18311 Ribnitz-Damgarten Ortsteile: Freudenberg (Gartensparte), Wilmshagen  
Gemeinde 18320 Ahrenshagen-Daskow Ortsteil: Daskow  
Gemeinde 18337 Marlow Ortsteile: Brünkendorf, Neu Poppendorf
2. Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung gilt für den gemäß Nr. 1 festgelegten Sperrbezirk Folgendes:
  - 2.1. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
  - 2.2. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
  - 2.3. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.
  - 2.4. Die Vorschrift von Nr. 2.2. findet keine Anwendung auf Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an Wachs verarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung "Seuchenwachs" abgegeben werden, und auf Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
3. Ausnahmen von den verordneten Maßnahmen sind bei der zuständige Behörde schriftlich zu beantragen.
4. Für die in Nr. 1 bis 3 angeordneten Maßnahmen gilt gemäß § 80 Tierseuchengesetz die sofortige Vollziehung.
5. Die Tierseuchen - Allgemeinverfügungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen vom 21.05.2012, 21.06.2012 sowie 09.07.2012 werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Begründung

Die von Mai 2012 bis September 2012 sowie April 2013 durchgeführten Untersuchungen in dem bisher festgelegten Sperrbezirk haben in den jetzt ausgenommenen Gemeinden und Ortsteilen keinen Hinweis auf das Vorliegen der Amerikanische Faulbrut ergeben. Im Ergebnis der ersten



Postanschrift  
Landkreis Vorpommern-Rügen  
Carl-Heydemann-Ring 67  
18437 Stralsund

allg. Kontaktdaten  
Telefon: +49 (0)3831 357-1000  
Fax: +49 (0)3831 357-444001  
E-Mail: [service@lk-vr.de](mailto:service@lk-vr.de)  
[www.lk-vr.de](http://www.lk-vr.de)

Bankverbindung  
Sparkasse Vorpommern  
Kto.-Nr.: 175  
BLZ: 150 505 00  
IBAN: DE 43 1505 0500 0000 0001 75  
BIC: NOLADE21GRW

allg. Sprechzeiten  
Dienstag: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-18:00 Uhr  
Donnerstag: 09:00-12:00 Uhr  
13:30-16:00 Uhr  
oder nach Terminvereinbarung

Aufhebungsuntersuchungen in den Ausbruchsbeständen ist zudem festzustellen, dass die Sporenbelastung in dem Gebiet derzeit sehr gering ist.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen ist nach § 1 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tierseuchengesetz vom 6. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 31), das zuletzt durch Gesetz vom 27. Mai 2008 (GVOBl. M-V S. 142) geändert worden ist, zuständige Behörde für die Durchführung des Tierseuchengesetzes, der aufgrund des Tierseuchengesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tierseuchengesetzes, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

Gemäß § 10 Abs. 1 Bienenseuchen-Verordnung ist nach amtlicher Feststellung der Amerikanischen Faulbrut in einem Bienenstand von der zuständigen Behörde in einem Umkreis von mindestens einem Kilometer das Gebiet um den Bienenstand zum Sperrbezirk zu erklären. In den derzeit vorliegenden Fällen ist der Radius des Sperrbezirkes um die betroffenen Bestände aufgrund der Dichte der Bienenhaltungen größer als 1 km gefasst worden (jeweils ca. 4 km um den betroffenen Bestand). Die flächendeckenden Untersuchungen im Sperrbezirk haben ergeben, dass in dem größten Teil des Sperrbezirkes keine Sporen des Erregers der Amerikanischen Faulbrut festgestellt werden konnten. In einzelnen Beständen wurde nach Durchführung der Sanierung nur noch eine geringe Sporenbelastung ohne klinische Symptome festgestellt. Die Aufrechterhaltung des Sperrbezirkes in seiner bisherigen Ausdehnung ist daher aus Sicht der Tierseuchenbekämpfung bis zur vollständigen Sanierung der Ausbruchsbestände nicht notwendig. Aus diesem Grund wird der Sperrbezirk auf die in Nr.1 benannten Ortsteile beschränkt.

Gemäß § 11 Bienenseuchen-Verordnung sind die in Nr. 2 und 3 der Verfügung benannten Maßnahmen anzuordnen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Tierseuchenverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Vorpommern-Rügen - Der Landrat -, Carl-Heydemann-Ring 67 in 18437 Stralsund schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Gemäß § 80 Tierseuchengesetz hat der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung, das heißt die in der Tierseuchenverfügung benannten Maßnahmen sind unverzüglich zu befolgen, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Ein entsprechender Antrag ist an das Verwaltungsgericht Greifswald, Domstraße 7, 17489 Hansestadt Greifswald zu stellen.



Ralf Drescher  
Landrat



Stralsund, 10.06.2013